

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

VIII. GehaltsLieferung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

c) nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben

ein Zehnthel

als Gehalt des Amtes

und also

a) in der ersten Periode sieben Zehntheile;

b) in der zweiten Periode acht Zehntheile; und

c) in der dritten Periode neun Zehntheile

des Gesamtgehaltens als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Gehaltslieferung.

Die Verfallzeit der bis zu dem festgesetzten Lieferungsort kostenfrei an den Diener abzugebenden Besoldung — sie bestehe in Geld oder Naturalien, — und den Lieferungsort, bestimmt in Ermanglung einer Bestallung das Herkommen.

Die Besoldung ist unter dem Nachtheile zu machender Abzüge in einer festgesetzten Zeitfrist zu erheben.

Ein Vorausbezug kann nur dann gefordert werden, wenn allgemeine Dienstordnungen oder besondere Dienstverträge solchen begünstigen.

IX.

Gehalts Sperre.

Eine Gehalts Sperre findet statt

- a) als Mittel gegen Dienst Ungehorsam.
- b) als Strafe, welche aber nur durch eine richterliche oder dienstpolizeiliche Verfügung der geeigneten Behörde in gesetzlicher Ordnung verhängt werden darf.
- c) Als Mittel zur Schuldenversicherung oder Schuldzahlung, wozu die Einwilligung des Dieners oder richterliches Erkenntniß erfordert wird.

Der Amt s Gehalt kann, so lange als der Diener in dem Amte steht, der Sperre nicht unterliegen; nur der Standes Gehalt gehört ihm eigenthümlich an; so, daß derselbe in das Rechtsverkehr gezogen, und daher der Sperre unterworfen werden kann.

Mehr als der 3te Theil des Standes Gehalts aber soll nie mit Arrest bestrickt; 2 Drittheile sollen also dem Diener zur Nothdurft belassen werden.